

Gemeinde
Nottleben

Der Gemeinderat Nottleben hat aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) in seiner Sitzung am 09.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikelsatzung
zur Anpassung des Ortsrechts
an die Erfordernisse der Währungsumstellung
zum 01. Januar 2002**

**Artikel 1
Änderung der **Hauptsatzung** der Gemeinde Nottleben
vom 19.07.1994, in der Neufassung vom 02.02.1999, zuletzt geändert
durch die 2. Änderungssatzung vom 22.02.2000**

aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) und der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. Nr. 29 S. 617), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit vom 14.04.1999 (GVBl. Nr. 9 S. 261).

1. in § 6 (Bürgermeister) wird folgende Änderung vorgenommen:

- a) In Absatz 4, Punkt 3 wird die Angabe
„50,00 TDM“
durch die Angabe
„25.000,00 EUR“
ersetzt.

2. in § 10 (Entschädigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe
„30,00 DM“
durch die Angabe
„15,00 EUR“
ersetzt.

- b) In Absatz 2, Satz 2, wird die Angabe
„20,00 DM“
durch die Angabe
„10,00 EUR“
ersetzt.
- c) In Absatz 2, Satz 3, wird die Angabe
„20,00 DM“
durch die Angabe
„von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine
Pauschalentschädigung von 10,00 Euro“
ersetzt.
- d) In Absatz 4, 1. Anstrich, wird die Angabe
„-der ehrenamtliche Bürgermeister 970,00 DM/Monat“
durch die Angabe
„-der ehrenamtliche Bürgermeister 495,00 EUR/Monat“
ersetzt.
- e) In Absatz 4, 2. Anstrich, wird die Angabe
„-der ehrenamtliche Beigeordnete 330,00 DM/Monat“
durch die Angabe
„-der ehrenamtliche Beigeordnete 165,00 EUR/Monat“
ersetzt.
- f) In Absatz 5 wird die Angabe
„30,00 DM“
durch die Angabe
„15,00 EUR“
ersetzt.
- h) In Absatz 6 wird die Angabe
„30,00 DM“
durch die Angabe
„15,00 EUR“
ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nottleben

vom 26.03.1996

aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33).